

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521) geändert worden ist

Die Power Oil Rostock GmbH, Am Düngemittelkai 5, 18147 Rostock, hat gemäß § 16 BImSchG einen Antrag zur Änderung der Rapsextraktionsanlage in der Gemeinde Rostock, Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 77/95 gestellt.

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Änderung des Betriebes zweier bestehender Erdgaskessel durch Zuordnung auf einen Betreiber, die Power Oil Rostock GmbH und damit Erweiterung der Anlagenstruktur um die Ziffer 1.2.3.1 V der 4. BImSchV. Die Anlagenkapazität von 3.000 t Saat/d für die Extraktionsanlage für pflanzliche Öle und Fette (7.23.1 EG) bleibt unverändert.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.24.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG. Das Auftreten von erheblichen Beeinträchtigungen wird jedoch ausgeschlossen, da durch das Vorhaben keine Emissionen hinsichtlich Ammoniak bzw. Stickstoff verursacht werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg http://www.staluv.de/mm/Service/Presse_Bekanntmachungen/ verwiesen.

Rostock, den 09.11.2020

Carina Woting